

Vereinbarung
zur
einfachen und verwaltungseffizienten Umsetzung des Vertrages zur
qualitätsgesicherten besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung
von Versicherten mit Osteoporose im Freistaat Sachsen
(OsteoporosePLUS Sachsen)

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch
Herrn Dr. med. Klaus Heckemann

- im Folgenden „KVS“ genannt -

und der

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

vertreten durch den Vorstand
dieser hier vertreten durch
Frau Andrea Epkes

- im Folgenden „AOK PLUS“ genannt -

Präambel

Diese Vereinbarung beinhaltet die einfache und verwaltungseffiziente Umsetzung von OsteoporosePLUS Sachsen durch die KVS im Auftrag der AOK PLUS. Ziel der Vereinbarung ist es, im Rahmen einer Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner die Umsetzung von OsteoporosePLUS Sachsen unter optimaler Ausnutzung von vorhandenen Ressourcen und zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere zur Vermeidung des Aufbaus und der Unterhaltung von doppelten Strukturen, wirtschaftlich und sachgerecht auszugestalten. Änderungen in dieser Vereinbarung, die den Vertrag OsteoporosePLUS betreffen, sind dort entsprechend aufzunehmen.

Die KVS nimmt für die AOK PLUS die im Folgenden beschriebenen Aufgaben des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen mit folgenden Maßgaben wahr.

§ 1 Vertragsteilnahme der Ärzte

- (1) Die KVS prüft auf schriftlichen Antrag der Ärzte gemäß § 2 und § 3 i. V. m. der Teilnahmeerklärung nach Anlage 1 des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen. Der Arzt wird über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informiert.
- (2) Bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVS im Auftrag der AOK PLUS gemäß § 3 OsteoporosePLUS Sachsen dem Arzt in der Regel innerhalb von 14 Arbeitstagen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Teilnahmeunterlagen bei der KVS die Teilnahmebestätigung an OsteoporosePLUS Sachsen und der Arzt wird in die Teilnehmerliste gem. § 2 dieser Vereinbarung eingetragen.
- (3) Der an OsteoporosePLUS Sachsen teilnehmende Arzt wird im Folgenden als „OSTEOLOGE“ bezeichnet.
- (4) Bei Wegfall einer der Teilnahmevoraussetzungen informiert die KVS die AOK PLUS. Gemäß § 4 des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen kündigt die KVS dem OSTEOLOGEN im Auftrag der AOK PLUS und des BOS die Teilnahme am Vertrag OsteoporosePLUS Sachsen mit sofortiger Wirkung, wenn:
 - a. der OSTEOLOGE die Teilnahmeberechtigung oder die Teilnahmevoraussetzungen gem. Anlage 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung durch die KVS nicht innerhalb angemessener Fristsetzung beseitigt,
 - b. der OSTEOLOGE Fehlabrechnungen im Rahmen dieser Vereinbarung vornimmt oder
 - c. der OSTEOLOGE gegen eine andere ihm im Rahmen der Teilnahme an dem Vertrag OsteoporosePLUS Sachsen auferlegte wesentliche Verpflichtung verstößt und diesen Mangel trotz entsprechender Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch die KVS nicht beseitigt oder wenn er in erheblichem Umfang gegen sonstige wesentliche Verpflichtungen (z. B. des Vertragsarztrechts oder der Berufsordnung, Mitwirkung an der Abrechnungsprüfung) verstößt.
- (5) Über die Entscheidung über den Ausschluss eines OSTEOLOGEN informiert die KVS die AOK PLUS. Dem OSTEOLOGEN ist vor dem Ausschluss die Gelegenheit zu geben, sich zu den im Einzelnen dargelegten Vorwürfen schriftlich zu äußern. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist ausreichend, dass die Kündigung durch die KVS im Namen der AOK PLUS und des BOS erklärt wird.

§ 2

Vertragsarztverzeichnis

- (1) Die KVS verwaltet und erstellt ein Verzeichnis über die teilnehmenden OSTEologen (VERTRAGSARZTVERZEICHNIS) und übermittelt es der AOK PLUS regelmäßig in elektronischer Form. Inhalt und Umfang der zu übermittelnden Daten richten sich nach Anlage 3.
- (2) Die KVS veröffentlicht die teilnehmenden OSTEologen im Rahmen der öffentlichen Arztsuche auf der Homepage der KVS.

§ 3

Versichertenverzeichnis

- (1) Die AOK PLUS übermittelt einmal im Quartal bis spätestens zum Ende des auf das Leistungsquartal folgenden Monats ein Versichertenverzeichnis mit Zuordnung der Versicherten zu den jeweils gewählten OSTEologen in elektronischer Form an die KVS. Die Einzelheiten dazu und die datenverarbeitungstechnische Umsetzung sind in Anlage 3 geregelt.
- (2) Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten über die teilnehmenden OSTEologen, insbesondere auch über die Beendigung der Teilnahme von OSTEologen.

§ 4

Vergütung der ärztlichen Leistungen

- (1) Grundlage für die Vergütung der ärztlichen Leistungen sind die jeweils der KVS durch die AOK PLUS bekannt gegebenen Vergütungspauschalen gemäß Anlage 2.
- (2) Änderungen der Vergütung sind nur zu Quartalsbeginn möglich. Der KVS sind Änderungen der Vergütung mit einer Frist von 2 Monaten vor Quartalsbeginn von der AOK PLUS schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vergütungen gemäß Anlage 2 werden zusätzlich zu den regulären vertragsärztlichen Leistungen (gemäß EBM) durch die AOK PLUS vergütet. Mit der Vergütung sind alle vertraglich aufgeführten Leistungen inkl. erforderlicher Dokumentationen abgegolten.
- (4) Die Abrechnung der vertraglichen Leistungen durch die OSTEologen erfolgt gemäß dem in § 5 beschriebenen Verfahren. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Vergütungsanspruch ist abhängig von der Einhaltung sämtlicher formaler und inhaltlicher Voraussetzungen nach dieser Vereinbarung.
- (6) Sofern durch die KVS Zahlungen geleistet wurden, auf die die Ärzte keinen Anspruch nach OsteoporosePLUS Sachsen haben, ist die KVS entsprechend § 9 OsteoporosePLUS Sachsen berechtigt, diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern und von späteren Abrechnungen abzuziehen. Dies gilt auch, wenn der betreffende OSTEologe seine Teilnahme an OsteoporosePLUS Sachsen zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet hat. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung von OsteoporosePLUS Sachsen nicht beeinträchtigt. Zur Sicherung der Durchsetzung und Rückforderung meldet die AOK PLUS ihre Rückforderungen der KVS unverzüglich nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Rückforderungen nach OsteoporosePLUS Sach-

sen können im Übrigen nur gemäß den allgemeinen Aufrechnungsregelungen mit Vergütungen, die nach § 85 SGB V an den OSTEOLOGEN gezahlt werden, verrechnet werden.

§ 5

Abrechnungsverfahren der Ärzte

- (1) Die erbrachten Leistungen sind von den OSTEOLOGEN gemäß OsteoporosePLUS Sachsen quartalsweise über die KVS abzurechnen. Die Abrechnung bestimmt sich nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Regelungen, ergänzt um die folgenden vertragspezifischen Abrechnungsbestimmungen.
- (2) Hinsichtlich der Zahlungstermine gelten die von der KVS veröffentlichten Termine für Restzahlungen. Für die sachlich-rechnerischen Berichtigungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Die OSTEOLOGEN sind verpflichtet, die letzte Abrechnung für Leistungen nach dieser Vereinbarung spätestens zu dem für das Folgequartal von der KVS bestimmten Termin zu stellen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht vergütet.
- (4) Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen den Abrechnungsnachweis unverzüglich zu erheben, gelten Abrechnungsnachweise als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsnachweises schriftlich oder zur Niederschrift der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen widersprochen wird.

§ 6

Abrechnungsverfahren der KVS

- (1) Die Abrechnung der Leistungen aus dem Vertrag OsteoporosePLUS Sachsen gegenüber der AOK PLUS erfolgt durch die KVS ausschließlich nach diesen Vorschriften und dem in der Anlage 3 beschriebenen Verfahren.
- (2) Die KVS hat gegenüber der AOK PLUS Anspruch auf Auszahlung der den OSTEOLOGEN nach Maßgabe von Anlage 2 zustehenden Vergütungen für die durch die OSTEOLOGEN vertragsgemäß für die an OsteoporosePLUS Sachsen teilnehmenden Versicherten erbrachten und von der KVS gegenüber der AOK PLUS in Rechnung gestellten ärztlichen Leistungen. Sofern die AOK PLUS Zahlungen geleistet hat, auf die Vertragsärzte keinen Anspruch nach dieser Vereinbarung haben, ist die AOK PLUS gegenüber der KVS berechtigt diese Beträge unter Angabe von Gründen zurückzufordern (sachlich-rechnerische Richtigstellung). Dies gilt auch, wenn der betreffende OSTEOLOGE seine Teilnahme an dieser Vereinbarung zum Zeitpunkt der Rückforderung bereits beendet hat. Der Rückforderungsanspruch wird durch die Beendigung der Vereinbarung nicht beeinträchtigt.
- (3) Die KVS prüft die Abrechnung der OSTEOLOGEN nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten und übermittelt der AOK PLUS den Rechnungsbrief und die gebündelten Abrechnungsdaten bis zum 10. Tag des 4. Monats nach dem Leistungsquartal. Grundlage

für die Prüfung durch die KVS und zwingende Voraussetzung für die Einhaltung der Frist zur Übermittlung der Abrechnungsdaten durch die KVS ist die fristgerechte Übermittlung des Versichertenverzeichnisses durch die AOK PLUS gemäß § 3 Abs. 1. Der durch die AOK PLUS geprüfte Gesamtbetrag ist nach Vorliegen des Rechnungsbriefes und der gebündelten Abrechnungsdaten fällig. Es erfolgt kein Ausweis im Formblatt 3 und im DTA. Das Zahlungsziel beträgt 7 Arbeitstage ab Vorliegen der Abrechnungen und der TE/EWE der Versicherten nach Anlage 1 des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag.

- (4) Die KVS zahlt die Vergütung im Rahmen der Vergütungen nach dem Gesamtvertrag an die OSTELOGEN aus und erstellt basierend auf der Gesamtabrechnung der AOK PLUS einen Abrechnungsnachweis für den OSTELOGEN. Die Vergütung nach dieser Vereinbarung ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
- (5) Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (u. a. die AbrO der KVS). Die KVS ist insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der OSTELOGEN verantwortlich und übermittelt die geprüften Abrechnungsdaten an die AOK PLUS.

§ 7

Verwaltungskostengebühr

Für die Abrechnung der Leistungen nach Anlage 2 erhebt die KVS von jedem teilnehmenden OSTELOGEN eine Verwaltungskostengebühr gemäß § 9 Abs. 4 OsteoporosePLUS Sachsen. Die KVS ist berechtigt, von der Vergütung nach § 4 die Verwaltungskostengebühr nach Satz 1 einzubehalten.

§ 8

Informationspflicht

Die AOK PLUS informiert die KVS unverzüglich über Anpassungen des Verfahrens bzw. Änderungen des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen. § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 9

Rechtsstreitigkeiten mit Nichtvertragspartnern

- (1) Rechtsstreite mit den Teilnehmern an OsteoporosePLUS Sachsen bzw. den Vertragspartnern des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen bezüglich der von der KVS im Auftrag der AOK PLUS durchgeführten Aufgaben werden von der AOK PLUS geführt.
- (2) Diesbezüglich bei der KVS eingegangene Anträge werden an die AOK PLUS weitergeleitet.
- (3) Die KVS stellt der AOK PLUS die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.

§ 10

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Partner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen wer-

den die Partner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen. Die Partner werden sich gemeinsam bemühen, Unstimmigkeiten, die sich in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergeben sollten, gütlich beizulegen.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform

§ 11 Datenschutz

Für die datenschutzrechtliche Absicherung gelten die als Anlage 4 beigefügten Datenschutzbestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung endet zum Ende des folgenden Kalenderquartals nach dem Quartal, in dem der Vertrag OsteoporosePLUS Sachsen beendet wurde.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Vereinbarung kann von der KVS mit einer Frist von 3 Monaten nach bekannt gegebener Änderung des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen zum Quartalsende gekündigt werden, wenn durch diese Änderung die Finanzierung bzw. die Aufgaben der KVS aus dieser Vereinbarung berührt werden.
- (4) Bei Gesetzesänderungen, Beschlüssen und Verträgen auf Bundesebene bzw. auf Landesebene, die Inhalte dieser Vereinbarung betreffen, kann eine einvernehmliche Anpassung dieser Vereinbarung erfolgen, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf.

Dresden, 28.12.2015

Gez.
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Gez.
AOK PLUS

Anlage 1

Teilnahmeberechtigung und Teilnahmevoraussetzungen als Osteologe

- (1) An dem Vertrag OsteoporosePLUS Sachsen können gemäß § 95 SGB V zugelassene Vertragsärzte, bei Vertragsärzten angestellte Ärzte, Vertragsärzte in zugelassenen MVZ sowie in zugelassenen Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V, die die nachfolgend genannten Anforderungen (Teilnahmevoraussetzungen) erfüllen, teilnehmen:
 1. die Zulassung oder Anstellung und Betriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte gemäß § 24 Ärzte-ZV muss sich auf den Bezirk der KVS beziehen,
 2. Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (Ordentliches Mitglied des Bundes der Osteologen kann jeder Osteologe DVO sowie jeder osteologisch tätige Arzt sein, der entsprechend der Übergangsbestimmungen des DVO Osteologie seit 5 Jahren auf diesem Gebiet tätig ist.) im BOS (Bestätigung des BOS),
 3. Arbeit nach Leitlinien des DVO,
 4. die Zustimmung zur Veröffentlichung von Name, Vorname, Bezeichnung der Fachgruppe, Praxisanschrift, Telefonnummer des Osteologen auf den Homepages der Partner des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen und der KVS,
 5. die Bereitschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag OsteoporosePLUS Sachsenund ihre Teilnahme gegenüber der KVS erklärt haben.
- (2) Bei einer Teilnahme ausschließlich über angestellte Osteologen nimmt der anstellende Vertragsarzt oder die Einrichtung am Vertrag teil. Die Einrichtung kann nur einmal am Vertrag teilnehmen, auch wenn mehrere Osteologen die Voraussetzungen erfüllen. Die Teilnahme wird durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung gemeinsam mit dem/den angestellten Osteologen erklärt. In diesem Fall sind die persönlichen Anforderungen durch den anstellenden Vertragsarzt bzw. die anstellende Einrichtung jeweils über die Person des angestellten oder in der Praxis tätigen Osteologen nachzuweisen sowie das Ende des Angestelltenverhältnisses oder der Tätigkeit unverzüglich der KVS mitzuteilen. Die sachlichen Voraussetzungen sind bei angestellten Osteologen durch die Einrichtung oder Vertragsarztpraxis zu erfüllen und/oder bereitzustellen.
- (3) Die Vereinbarungspartner können im Einzelfall, insbesondere wenn dies für die Sicherstellung der Versorgung im Rahmen des Vertrages OsteoporosePLUS Sachsen notwendig ist, über die Teilnahme eines ermächtigten Arztes oder von sonstigen Vertragsärzten, die im Vertragsgebiet rechtmäßig tätig sind, entscheiden, sofern dieser/diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.